

S a t z u n g

über die

Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.1975 (GBl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 13.2.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde ergehen, soweit gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, durch Einrücken in das „Mitteilungsblatt für die Gemeinde Plankstadt“.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblatts.

§ 2

Außerordentliche Form der öffentlichen Bekanntmachung

- (1) Ist das Erscheinen des „Mitteilungsblattes für die Gemeinde Plankstadt“ infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so sind öffentliche Bekanntmachungen durch Abdruck in der in der Gemeinde verbreiteten „Schwetzinger Zeitung“ zulässig.
- (2) Erscheint die genannte Tageszeitung ebenfalls nicht, so erfolgt die Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses auf die Dauer von mindestens einer Woche. Auf den Anschlag wird durch Ausrufen hingewiesen.

§ 3

Ortsübliche Bekanntgaben

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben werden in der Regel durch Anschlag an der Verkündungstafel im Rathaus durchgeführt.
- (2) Zusätzliche, im „Mitteilungsblatt für die Gemeinde Plankstadt“ aufgenommene Hinweise haben lediglich den Charakter einer weiteren Information.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 2.12.1963 außer Kraft.

Plankstadt, den 13. Februar 1978

Bekanntgemacht am 17.2.1978
durch Veröffentlichung im Gemein-
demitteilungsblatt .

Der Bürgermeister:

